



Statuten

- Art. 1 – Name und Sitz
- Unter dem Namen «Heilpflanzengarten Riehen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Riehen, c/o Sonja Mathis-Stich, Schnitterweg 52, 4125 Riehen.
- Art. 2 – Zweck
- Der Verein Heilpflanzengarten Riehen bezweckt den Betrieb des Heilkräutergartens Riehen.
- Insbesondere:
- a) Aufbau eines Heilpflanzengarten nach biologischen Richtlinien
 - b) Unterhalt und Pflege der Gartenanlage
 - c) Kultivierung vom Aussterben bedrohter Heilpflanzen
 - d) Veranstaltungen von Workshops zu Heilkräuteranbau und verwandten Garten- und Umweltschutzthemen
 - e) Wissensvermittlung über Heilpflanzen in Zusammenarbeit mit Schulen, sozialen Einrichtungen
 - f) Vorträge über Inhaltsstoffe und Wirkungsweisen von Heilpflanzen
 - g) Kochen mit Wildkräutern
 - h) Vernetzung mit anderen Organisationen und Vereinen sowie Fachleuten
- Art. 3 – Eintritt
1. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied des Verein Heilpflanzengarten Riehen hat schriftlich zu erfolgen. Aufnahmege-suche sind an den/die Präsident/in zu richten. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an Heilpflanzen hat.
 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist endgültig.
- Art. 4 – Austritt
1. Mitglieder können jederzeit mit schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand aus dem Verein Heilpflanzengarten Riehen austreten.
 2. Es erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages bei unterjährigem Austritt.
 3. Der Austritt erfolgt per Datum des Eintreffens der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Art. 5 – Ausschluss

1. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein Heilpflanzengarten Riehen nicht nachkommen, den Interessen des Verein Heilpflanzengarten Riehen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Verein Heilpflanzengarten Riehen schaden, können durch Vorstandsbeschluss mit dem absoluten Mehr des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Art. 6 – Organe

Die Organe des Verein Heilpflanzengarten Riehen sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) der/die Rechnungsrevisor/in

Art. 7 – Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich abgehalten. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftliches Gesuch von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Verein Heilpflanzengarten Riehen einberufen werden.
2. Die Einladung zu einer GV hat spätestens 14 Tag vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
3. Sollte eine GV unter besonderen Umständen nicht mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden können, kann der Vorstand die Durchführung auf schriftlichem Weg beschliessen. Einladung, Traktandenliste sowie sämtliche Unterlagen für Abstimmungen und Wahlen müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der GV versandt werden. Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder reichen ihre Entscheide auf elektronischem Weg oder per Brief bis zum Tag der GV ein. Die Ergebnisse werden im GV-Protokoll festgehalten und an alle Mitglieder kommuniziert.

Art. 8 – Geschäfte der GV

1. Die Geschäfte der GV sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vergangenen GV
 - b) Genehmigung der Jahresberichte
 - c) Genehmigung des Revisorenberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - d) Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl des/der Rechnungsrevisor/in
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge.
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Auflösung des Verein Heilpflanzengarten Riehen

2. Anträge betreffend Änderungen der Statuten oder Haus- und Gartenordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der GV schriftlich einzureichen.
- Art. 9 – Protokoll über die GV Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- Art. 10 – Abstimmung und Wahlen Abstimmungen und Wahlen anlässlich der GV finden grundsätzlich offen statt; geheime Durchführung erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Es gelten folgende Regeln:
- a) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten (oder jedem weiteren) Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - b) Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - c) Für die Auflösung des Verein Heilpflanzengarten Riehen gilt Art. 20.
 - d) Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.
 - e) Stimmenthaltungen oder leere Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Art. 11 – Vorstand
- 1. Der Vorstand setzt sich aus 3 – 5 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.
 - 2. Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- Art. 12 – Geschäfte und Kompetenzen des Vorstandes
- 1. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verein Heilpflanzengarten Riehen vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der GV vor und führt deren Beschlüsse aus. Er leitet und verwaltet den Verein Heilpflanzengarten Riehen und vertritt ihn nach aussen.
 - 2. Der Vorstand hat Vollmacht über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von CHF 3'000.— pro Jahr zu beschliessen.
 - 3. Der Vorstand erlässt eine Haus- und Gartenordnung. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.
- Art. 13 – Unterschriftenberechtigung Für den Verein Heilpflanzengarten Riehen zeichnen rechtsverbindlich jeweils der/die Präsident/in sowie 1 Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift.

- Art. 14 – Vorstandssitzung
1. Die Vorstandssitzungen werden vom/der Präsidenten/in einberufen. Auf schriftliches Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist der/die Präsident/in verpflichtet, eine Sitzung innert 30 Tagen anzusetzen.
 2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei aber mindestens zwei zustimmende bzw. ablehnende Stimmen abgegeben werden müssen. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.
- Art. 15 – Rechnungsrevisor/in
1. Der/die Rechnungsrevisor/in prüft jährlich das gesamte Rechnungswesen des Verein Heilpflanzengarten Riehen und unterbreitet darüber der GV schriftlich Bericht und Antrag.
 2. Er/sie ist berechtigt, jederzeit weitere Kontrollen vorzunehmen.
 3. Die GV wählt jährlich 1 Rechnungsrevisor/in. Nach einer Amtszeit von maximal 4 Jahren ist ein/e Revisor/in für die folgenden 4 Jahre nicht mehr wählbar.
- Art. 16 – Rechnungsjahr
- Die Rechnung des Verein Heilpflanzengarten Riehen wird jeweils auf Ende Jahr abgeschlossen.
- Art. 17 – Finanzielle Haftung
- Für finanzielle Haftungen des Verein Heilpflanzengarten Riehen haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- Art. 18 – Mitgliederbeiträge
1. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird in der jährlichen Generalversammlung festgelegt.
 2. Die durch den Verein Heilpflanzengarten Riehen ausgestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Versand zu begleichen.
- Art. 19 – Andere Einnahmequellen
- Der Vorstand ist befugt, andere Einnahmequellen zu schaffen, welche den ideellen Zwecken des Verein Heilpflanzengarten Riehen gewidmet sind. Der Verein kann Zuwendungen aller Art annehmen, er kann für seine Leistungen vergütet werden.
- Art. 20 – Auflösung des Verein Heilpflanzengarten Riehen
1. Der Beschluss zur Auflösung des Verein Heilpflanzengarten Riehen kann nur in einer speziellen zu diesem Zweck einberufenen GV gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
 2. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so muss termingerecht zu einer höchstens 4 Wochen später stattfindenden weiteren GV eingeladen

werden, in der eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

3. Gleichzeitig mit der Auflösung wird durch die GV über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Vereinsvermögens Beschluss gefasst; hierzu ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 21 – Unfälle und Schäden

Der Verein Heilpflanzengarten Riehen lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle und Schadenereignisse aller Art auf seinen Anlagen ab.

Art. 22 – In-Kraft-Treten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung angenommen worden und sofort in Kraft gesetzt.

Der/die Gründungspräsident/in

Der/die Protokollführer/in